



Ausschussdrucksache 21(4)061 F
vom 13. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Anja Bienert, Amnesty International – Dutch Section, Amsterdam
vom 12. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren
Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes**

BT-Drucksache 21/1502

**Dr. Anja Bienert - Senior Programme Officer - Police and Human Rights Programme
Amnesty International – The Netherlands**

An den Deutschen Bundestag

Ausschuss für Inneres

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (BT-Drs. 21/1502; BR-Drs. 368/25) im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres am 13. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang (UZwG).

Grundsätzlich widerspricht Amnesty International nicht einer selektiven Ausrüstung von Vollzugsbeamt*innen mit Distanz-Elektroimpulsgeräten (im Folgenden: DEIGs). Diese muss jedoch aufgrund einer ausreichend begründeten operativen Notwendigkeit (und nicht auf pauschalen potentiellen Nützlichkeitsabwägungen) sowie auf Basis einer hinreichend bestimmten, sorgfältig ausgearbeiteten gesetzlichen Grundlage mit besonderem Augenmerk auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfolgen.

Zu diesen Waffen hat Amnesty International bereits ein ausführliches [Positionspapier](#) veröffentlicht, das die wesentlichen menschenrechtlichen Standards zusammenfasst, die bei der Einführung und Verwendung von DEIGs zu beachten sind (siehe die Kurzversion auf Deutsch im Anhang). In Ergänzung dazu ist folgendes auszuführen:

1. Die Gefährlichkeit von DEIGs wird grundsätzlich unterschätzt.

Es wird regelmäßig über Todesfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz von DEIGs berichtet (z.B. Beispiel in einer Studie von Reuters mit über 1000 Todesfällen: [Shock Tactics: A 911 call, a Taser shot and the toll of stun guns](#); oder die Webseite von CILIP mit einer Liste von Todesfällen in Deutschland: [Tod mit Taser](#)). Aufgrund der komplexen Gesamtlage wird allerdings häufig keine eindeutige Todesursache festgestellt. Dies sollte aber nicht als Freibrief zur Einschätzung der Ungefährlichkeit von DEIG angesehen werden. Es ist bekannt, dass DEIG vor allem gegenüber bestimmten Personen (Kindern, Älteren, körperlich oder psychisch Vorerkrankten, Personen unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss, Personen in mentalen Ausnahmesituationen) mit einem hohen Risiko behaftet ist (siehe die detaillierte Auflistung der Risiken durch DOMILL im nachfolgenden Text box).

Das in Großbritannien für die Überprüfung der gesundheitlichen Risiken von Waffen zuständige Institut DOMILL für DEIG hat ausdrücklich festgestellt¹:

- a) [dass] eine Taser-Entladung, die über einen Widerhaken erfolgt, der in den vorderen Brustbereich über dem Herzen eindringt, durch einen als Herz-Capture bekannten Mechanismus eine unangemessen hohe Herzfrequenz hervorrufen kann. [...] Während eine kurze Phase schneller Herzfrequenz bei jungen und gesunden Personen möglicherweise keine größeren klinischen Auswirkungen hat, könnten bei Personen mit eingeschränkter Herzfunktion aufgrund einer zugrunde liegenden Herzerkrankung oder durch die Wirkung bestimmter legaler oder illegaler Drogen schwerwiegende Komplikationen auftreten. Eine erhöhte Herzfrequenz durch in die Brust eindringende Widerhaken ist bei Kindern und schlanken Erwachsenen wahrscheinlicher, da das Herz in der Regel näher an der Entladungsquelle liegt.
- (b) Die physiologische Belastung durch die durch den Taser verursachten Muskelkontraktionen und die damit verbundenen Schmerzen in Verbindung mit den stressigen Umständen, unter denen Taser wahrscheinlich eingesetzt werden, kann sich auf bestimmte Personengruppen negativ auswirken. Zu diesen anfälligen Personengruppen gehören ältere Menschen, Menschen mit Herzerkrankungen, Menschen, die bestimmte Medikamente eingenommen haben, und Menschen, die an Asthma oder anderen Lungenerkrankungen leiden.
- c) Die Risiken für Schwangere und Föten durch den Einsatz von Tasern sind noch nicht vollständig geklärt. Es gibt zwar keine Hinweise darauf, dass der Einsatz eines Tasers am Bauch direkt zu Kontraktionen der Gebärmuttermuskulatur führen kann, jedoch kommt es durch Taser-induzierte Muskelkontraktionen häufig zu Stürzen. Sturzverletzungen werden im Allgemeinen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Entbindung per Kaiserschnitt und einem niedrigen Geburtsgewicht in Verbindung gebracht.
- (d) Zu den Personen, die einem erhöhten Verletzungsrisiko durch Taser-induzierte Stürze ausgesetzt sind, gehören auch Menschen, deren Schutzreflexe beeinträchtigt sein können, wie z. B. Personen, die unter Alkohol-, Drogen- oder bestimmten Medikamenteneinfluss stehen. Menschen, die an Osteoporose leiden, junge Menschen in der Wachstumsphase, Personen mit einer Vorgeschichte von Blutungs- oder Gerinnungsstörungen und Personen, die eine Antikoagulanzen- oder Thrombozytenaggregations-Hemmungstherapie erhalten, können ebenfalls anfälliger für negative Folgen nach einem Sturz sein.
- (e) Oberflächliche Verbrennungen durch den durch die Haut fließenden Entladungsstrom sind eine bekannte geringfügige Komplikation des Einsatzes von Tasern. Kinder und schutzbedürftige Erwachsene sind davon wahrscheinlich nicht stärker betroffen als theoretisch gesunde Erwachsene.
- (f) Die durch die Taser-Entladung ausgelösten starken Muskelkontraktionen können zu Verletzungen des Bewegungsapparats führen. Ältere Menschen sind möglicherweise anfälliger für diese Art von Verletzungen.
- (g) Kinder und schlanke Erwachsene sind möglicherweise einem höheren Risiko für innere Verletzungen durch gewebedurchdringende Taser-Haken ausgesetzt, da die Körperwanddicke bei diesen Gruppen im Allgemeinen geringer ist. Kinder und Erwachsene mit kleiner Statur können aufgrund der größeren Nähe dieser Strukturen zum am häufigsten verwendeten Zielpunkt (der vorderen Brust) ebenfalls einem höheren Risiko für Verletzungen empfindlicher Strukturen im Kopf- und Halsbereich ausgesetzt sein.
- (h) Es gibt widersprüchliche Hinweise darauf, dass ein Taser-Schuss nach dem Eindringen der Widerhaken in die Kopfhaut epileptische Anfälle auslösen kann. Es gibt auch Hinweise darauf, dass ein Taser-Schuss bei Menschen, die an Epilepsie leiden, unabhängig von der Position der Widerhaken Anfälle auslösen kann. In Übereinstimmung damit gehören emotionaler Stress und körperliche Anstrengung, die beide bei Vorfällen mit Taser-Entladungen und vielen anderen Formen der Gewaltanwendung wahrscheinlich eine Rolle spielen, zu den Faktoren, die laut Angaben von Epilepsiepatienten Anfälle auslösen können.
- (i) Es besteht die Möglichkeit, dass Taser-Entladungen bei Personen angewendet werden, deren Verhalten durch eine zugrunde liegende Erkrankung beeinflusst ist oder deren Kommunikationsfähigkeit aus nichtmedizinischen Gründen in irgendeiner Weise beeinträchtigt ist. Aggressivität und Unkooperativität können während und kurz nach einem epileptischen Anfall auftreten. Bei Menschen mit unkontrolliertem Diabetes können sich unerwünschte Verhaltensänderungen zeigen. Sprachbarrieren und Hör- oder Sehbeeinträchtigungen können zu Kommunikationsschwierigkeiten führen, die die Wahrscheinlichkeit einer Taser-Entladung erhöhen können. Psychische Erkrankungen, Lernschwierigkeiten und neurologische Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen (z. B. Zerebralparese und Autismus-Spektrum-Störungen) können die Interaktion der betroffenen Personen mit der Polizei negativ beeinflussen und damit das Risiko erhöhen, einem Taser-Schuss oder anderen Formen von Gewalt ausgesetzt zu werden.
- (j) Die längerfristigen psychologischen Auswirkungen eines extrem schmerzhaften Taser-Schusses, insbesondere bei Kindern, sind noch nicht erforscht.
- (k) Es ist unwahrscheinlich, dass Taser-Entladungen Personen mit Herzschrittmachern oder implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren unterschiedlich stark beeinträchtigen. Die Auswirkungen von Taser-Entladungen auf die Funktion anderer Arten von implantierbaren elektronischen Geräten, wie Vagusnerv-Stimulatoren und Cochlea-Implantate, sind jedoch unbekannt.

¹ Eigene Übersetzung von: [DOMILL statement on the medical implications of use of the Taser X26 and M26 Less-Lethal Systems on children and vulnerable adults \(amended 27 January 2012\).](#)

In der Tat betreffen die erwähnten Todesfälle häufig solche Personen bzw. Situationen. Selbst wenn sich in dieser komplexen Gemengelage *die eine, exakte* Todesursache nicht feststellen lässt, muss man davon ausgehen, dass der Einsatz des DEIG in diesen Situationen zu einer Materialisierung des mit dieser Waffe verbundenen Risikos geführt hat. Dazu kommt noch hinzu, dass DEIGs gerade besonders häufig gegen Personen mit einem erhöhten Risiko eingesetzt wird: solche in einer mentalen Ausnahmesituation, sowie gegen psychisch erkrankte und/oder unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehende Personen.

Eine Verharmlosung der Waffe als unbedenklich und nur unwesentliche Verletzungen hervorrufend birgt das Risiko eines stetig zunehmenden Gebrauchs mit im Laufe der Zeit immer größerer Wahrscheinlichkeit von tödlichen Ausgängen. Nur wenn der Gefährlichkeit der Waffe durch eine detaillierte gesetzliche Regelung Rechnung getragen wird, lässt sich dieses Risiko begrenzen.

Deshalb bedarf diese Waffe einer viel sorgfältigeren gesetzlichen Regelung, als sie nur mit einem einzigen Wort in die Liste der verschiedenen zulässigen Waffen aufzunehmen. Es bräuchte im Gesetz einen eigenen, detaillierten Unterabschnitt, wie dies bei den Schusswaffen der Fall ist.

2. Die Anforderungen an die Grundsätze der Bestimmtheit, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Jede Waffe hat ein spezifisches Risiko, Verletzungen hervorzurufen und es bedarf daher spezifischer gesetzlicher Regelungen, wann ihr Einsatz als notwendig und verhältnismäßig angesehen wird. Zu weit gefasste Eingriffsermächtigungen, die es letztlich den Behörden erlauben, die Voraussetzungen für ihren Einsatz zu bestimmen, werden der grundgesetzlichen Bedeutung des Einsatzes von Waffen nicht gerecht.

Dies fordern auch die Vereinten Nationen in ihren **United Nations Guidance on Less Lethal Weapons fordert zum Gewalteinsatz durch Vollzugsbeamt*innen** (eigene Übersetzung):

„Die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften müssen klar genug sein Die einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften müssen so klar sein, dass ihre rechtlichen Auswirkungen vorhersehbar sind, und sie müssen umfassend veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass sie für jedermann leicht zugänglich sind. [...]

Nur Waffen und Waffensysteme, die von den zuständigen staatlichen Behörden für den Einsatz bei der Strafverfolgung ordnungsgemäß zugelassen sind, dürfen von Vollzugsbehörden eingesetzt und von Vollzugsbeamten verwendet werden. In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen sind die Bedingungen für den Einsatz weniger tödlicher Waffen und der dazugehörigen Ausrüstung festzulegen und Beschränkungen für deren Einsatz aufzuerlegen, um das Verletzungsrisiko zu minimieren.“

Hinter diesen Anforderungen bleibt das UZwG insgesamt und bezüglich der DEIG in der vorgeschlagenen geänderten Fassung zurück. Dies gilt insbesondere für den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit des DEIG sollte der Einsatz ausschließlich zur Vermeidung des Schusswaffeneinsatzes zulässig sein, d.h. in Situationen, bei denen die Gefahr besteht, dass zur Schusswaffe gegriffen werden muss, weil eine Gefahr schwerer Verletzung oder gar für das Leben besteht. Dies sollte in der gesetzlichen Regelung ausdrücklich festgehalten werden.

Mit Rücksicht auf die hohe Gefährlichkeit der Waffe muss außerdem gefragt werden, auf welcher evidenzbasierten Informationslage der konkrete Bedarf überhaupt gerechtfertigt wird. Es scheint hier in Deutschland zu einer grundsätzlichen Ausweitung und Normalisierung polizeilicher Gewalt zu kommen, die nicht ausreichend durch solide unterbaute operative Bedarfsermittlung gestützt wird.

In dieser Hinsicht ist es überaus problematisch, dass die Begründung vor allem auf den Präventionsgedanken gestützt wird. **Eine so gefährliche Waffe kann nicht eingeführt werden, mit dem Hinweis, dass schon allein die Drohung einen so abschreckenden Charakter habe, dass es nicht zum Gebrauch kommen wird.** Grundsätzlich sollte mit keiner Waffe gedroht werden, wenn der Einsatz nicht auch gerechtfertigt wäre. Die Einführung einer Waffe sollte daher mit den operativen Situationen begründet werden, in denen sie dann auch zum tatsächlichen Einsatz käme. Wenn sie darüber hinaus präventive Wirkung hat, ist dies sicherlich ein positiver Aspekt. Er kann aber nicht der vornehmliche Grund für die Einführung sein.

Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Prozentsatz von erfolglosen Einsätzen von DEIGs relativ hoch ist (mitunter wird bis zu 30 % berichtet, in Deutschland waren 2023 immerhin 157 von 891 Einsätzen erfolglos – also mehr als jeder sechste Einsatz: [CILIP 2023 Taser Wirkbetrieb](#)). Dies birgt auch erhebliche Risiken für Polizeibeamt*innen mit sich, die in dieser Debatte ebenfalls nicht hinreichende Berücksichtigung finden, wenn es um den tatsächlichen Nutzen dieser Waffe geht.

Darüber hinaus sollte der Kontaktmodus gesetzlich ausdrücklich verboten werden, bzw. es sollte nur der Einsatz von DEIG gestattet werden, die diesen Modus nicht mehr haben.

Im Kontaktmodus haben DEIGs keinen lähmenden Effekt: es findet keine Störung der Muskelfunktion statt und die Person wird nicht handlungsunfähig. Im Endeffekt geht es bei dieser Vorgehensweise ausschließlich darum, eine Person durch Zufügung schwerster Schmerzen gefügig zu machen – dies erfüllt zumindest den Tatbestand der unmenschlichen, degradierenden Behandlung und unter Umständen sogar der Folter.

Aufgrund der fehlenden lähmenden Wirkung kann zu dem nicht argumentiert werden, dass dieser Modus eine erhebliche und relevante operative Lücke in der Polizeiarbeit füllt: Tatsächlich ist die Effektivität des Kontaktmodus zur tatsächlichen Kontrolle einer Person ist gering. Vielmehr besteht dabei das Risiko, dass sich die Lage dadurch verschärft und die betroffene Person aufgrund der starken Schmerzen besonders aggressiv reagiert. Dies erhöht auch das Risiko tödlicher oder schwerer Verletzungen infolge anhaltender oder mehrfacher Elektroschocks. Zudem besteht ein besonderes hohes Risiko eines ausufernden missbräuchlichen Einsatzes.

3. Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht

Polizeibeamt*innen und -behörden müssen über die Anwendung von DEIG umfassend Rechenschaft ablegen, die ebenfalls gesetzlich normiert werden sollten. Hierfür bedarf es strenger Berichts- und Kontrollmechanismen, die dafür sorgen, dass die Rechtfertigung jedes einzelnen Einsatzes nachgeprüft werden kann. Es sollten nur solche DEIG eingesetzt werden, die jeden einzelnen Einsatz aufzeichnen (also Aktivierung, Ausrichtung des Laserstrahls, Anzahl und Dauer der Stromstöße usw.). Vollzugsbeamt*innen sollten jeden Einsatz

beginnend von der bloßen Drohung bis zum Abfeuern und auslösen von Stromstößen berichten und rechtfertigen müssen.

Polizeibehörden sollten selber auch alle Einsätze auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfen. Sie sollten auch regelmäßig neu bewerten, ob tatsächlich wirksame operative Vorteile erzielt wurden, und diese Vorteile gegen etwaige unvermeidbare Risiken und die Gefahr der schleichenden Funktionsausweitung aufwiegen.

Eine unabhängige Kontrollinstanz sollte regelmäßig die Möglichkeit haben, sowohl Einzelfälle als auch die generelle polizeiliche Praxis beim Gebrauch dieser Waffe zu untersuchen und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen zu den erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall und darüber hinaus zum Einsatz der Waffe generell, einschließlich der Ausbildung von Polizeibeamt*innen, geben.

ANHANG: Amnesty International – DEIG Positionspapier - Kurzfassung

DISTANZ- ELEKTROIMPULSGERÄTE

EIN POSITIONSPAPIER VON AMNESTY INTERNATIONAL (KURZFASSUNG)



Impressum:
Amnesty International Netherlands
Keizersgracht 177
PO Box 1968
1000 BZ Amsterdam
Niederlande

Gestaltung Deckblatt: Odilo Girod

Originaltitel: Projectile Electric-Shock Weapons:
An Amnesty International Position Paper – short
version (verbindlich ist das englische Original)

© February 2019

AMNESTY
INTERNATIONAL



Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) kann zu schweren Verletzungen führen oder sogar tödlich wirken. Zwar mag diese Waffe im Polizeieinsatz durchaus eine bestimmte Funktion erfüllen, doch Amnesty International fordert Polizeibehörden auf, DEIG nur auf der Grundlage einer klar definierten operativen Notwendigkeit einzuführen. Eingesetzt werden sollten sie ausschließlich in Situationen, in denen anderenfalls die Anwendung tödlicher Gewalt nötig wäre. DEIG sollten also nicht bei der alltäglichen Polizeiarbeit zum Einsatz kommen, sondern nur solchen Einheiten zugeteilt werden, die mit Situationen konfrontiert werden, in denen eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, welche den Gebrauch von Schusswaffen begründen würde. Alle Richtlinien, Schulungen und Rechenschaftspflichten sollten die hohen Risiken reflektieren, die mit dem Einsatz von DEIG einhergehen.

DER INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSRAHMEN ÜBER DEN EINSATZ VON GEWALT UND SEINE BEDEUTUNG FÜR POLIZEIWAFFEN

Beamte_innen mit Polizeibefugnissen dürfen Gewalt nur anwenden, um bei der Durchsetzung von Gesetzen ein legitimes Ziel zu erreichen (Gesetzmäßigkeit). Die Gewaltanwendung darf außerdem nicht über das zum Erreichen des Zwecks nötige Maß hinausgehen (Erforderlichkeit) und ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Folgen der Gewaltanwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten legitimen Ziel stehen (Verhältnismäßigkeit). Um diesen Grundsätzen gerecht zu werden, darf eine neue Waffe erst nach umfassender Auswertung ihrer potenziellen Risiken eingeführt werden. Mit der Einführung der Waffe muss zudem eine bestehende und klar definierte operative Lücke gefüllt werden, d. h. Polizeikräfte müssen dadurch in die Lage versetzt werden, in ganz bestimmten Situationen wirksamer zu agieren und mögliche Schäden zu minimieren.

ZENTRALE ERWÄGUNGEN FÜR DIE EINFÜHRUNG VON DEIGs

**Ein DEIG ist KEIN gewöhnliches Mittel der Rechtsdurchsetzung.
Es ist eine Waffe, die das Risiko tödlicher Verletzungen mit sich bringt.**

Ein DEIG versetzt einer Person elektrische Impulse, um diese entweder durch Störung der Muskelfunktion vorübergehend handlungsunfähig zu machen (Distanzmodus) oder durch starke Schmerzen – aber ohne Störung der Muskelfunktion – gefügig zu machen (Kontaktmodus). Mit dem Einsatz von DEIG sind Risiken verbunden, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen, ob, wann und wozu diese Waffen eingesetzt werden sollen. Zu diesen Risiken zählen beispielsweise: Verletzungen infolge eines Sturzes; Gesundheitsrisiken wie Herz- oder Atemstillstand infolge von Stromstößen an bestimmten Körperteilen (Kopf, Nacken, in Herznähe); die Risiken in Verbindung mit langen oder mehreren aufeinanderfolgenden Stromstößen bzw. beim Einsatz gegen Personen, bei denen die Anwendung mit höheren Risiken verbunden ist (ältere Menschen, Kinder, Schwangere, Personen mit Herzrhythmusstörungen oder Asthma, Personen unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, usw.).

Wenn bei einer Person, gegen die ein DEIG eingesetzt wird, ein besonders hohes Risiko des Herz- oder Atemstillstands besteht (z. B. aufgrund von Alter, Drogenkonsum oder psychischer bzw. körperlicher Gesundheit, einschließlich des Zustands des sogenannten »erregten Deliriums«), dann ist es unwahrscheinlich, dass die Wirkungen der Waffe dieses Risiko nicht erhöhen. Wenn daher der Einsatz eines DEIG bei einer solchen Person zum Tod oder zu schweren Verletzungen führt, muss dieser als mitursächlich gewertet werden – selbst wenn letztendlich die

zugrundeliegende gesundheitliche Situation als direkte Todesursache festgestellt wird. Dasselbe gilt für Personen, die zu Boden fallen und sich dabei schwere oder tödliche Verletzungen zuziehen – besonders dann, wenn bei ihnen aufgrund einer bestimmten Erkrankung ohnehin die Gefahr besteht, dass sie sich bei einem unkontrollierten Sturz schwer oder tödlich verletzen.

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass die Waffe nicht bereits nach dem ersten abgegebenen elektrischen Impuls die gewünschte Wirkung zeigt. Dies führt besonders im Kontaktmodus dazu, dass gleich mehrere Stromstöße verabreicht werden, was die genannten gesundheitlichen Risiken noch verstärkt. Beim Einsatz im Distanzmodus kann technisches Versagen dazu führen, dass wichtige Zeit verloren geht und die Chance auf eine andere, deeskalierende Intervention vertan wird. Dadurch kann sich die Situation derart zuspitzen, dass die Polizei letztlich auf Schusswaffen zurückgreifen muss.

Der Zweck der Einführung einer neuen Waffe muss es sein, Schäden und Verletzungen und deren Wahrscheinlichkeit zu minimieren und nicht zu erhöhen. Es ist wichtig, dass bei der Risikobewertung einer solchen Waffe zwei Dinge in Betracht gezogen werden: erstens die Wahrscheinlichkeit bestimmter Risiken und zweitens die Schwere eines bestimmten Schadens, wenn er denn eintreten sollte (selbst wenn dieser nur in wenigen Fällen tatsächlich eintreten wird). Der Einsatz von DEIG geht mit dem Risiko tödlicher Verletzungen einher. Hierbei reicht es bereits, dass die abgegebenen elektrischen Impulse zur Erhöhung des Risikos beitragen, dem die betreffende Person aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes ausgesetzt ist.

Die Gefahr, die DEIG für Menschenleben darstellen, muss immer mitberücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, ob, wann und in welchen konkreten Einsatz-Szenarien diese Waffe gebraucht werden soll. Dementsprechend dürfen DEIG nur zu dem Zweck eingesetzt werden, schwere oder tödliche Verletzungen zu verhindern.

DEIG müssen eine klar definierte operative Lücke füllen

Allgemeine Überlegungen für die Einführung neuer Waffen

Die Einführung einer neuen Waffe sollte stets das Ziel haben, eine bestehende operative Lücke in Einsatz-Situationen zu füllen, bei denen Menschen verletzt werden oder zu Schaden kommen können. Eine Waffe sollte niemals einfach nur deshalb eingeführt werden, weil sie (neu) auf dem Markt verfügbar ist.

Voraussetzung für die Einführung einer neuen Waffe ist daher ein umfassendes Verständnis der operativen Erfordernisse der jeweiligen Polizeibehörde. Ziel muss es sein, Schäden und Verletzungen zu minimieren.

Spezielle Überlegungen bezüglich DEIG

Vor der Einführung von DEIG sollte eine eingehende Analyse vergangener Polizeieinsätze vorgenommen werden, um festzustellen, inwiefern diese Situationen nicht angemessen bewältigt wurden und wie ein DEIG zu einer besseren Bewältigung hätte beitragen können. Zudem sollte überlegt werden, wie oft solche Situationen vorkommen, welche Einheiten sich wohl am häufigsten in derartigen Situationen wiederfinden und welche anderen Maßnahmen zur Lösung des Problems angewendet werden könnten.

Wie für andere Waffen auch, sollten bei Bedarf im Vorfeld bestimmte Berichtsverfahren und Prozesse zum Umgang mit gewonnenen Erkenntnissen eingeführt bzw. angepasst werden, um auf

soliden Faktengrundlagen aufbauen zu können. In jedem Fall sollten solche Einsatzmittel priorisiert werden, die weniger gefährlich sind. Zu diesem Zweck müssen alle Optionen ausgelotet und letztlich die angemessensten Maßnahmen umgesetzt werden. Hierbei gilt es zu bedenken, dass mit dem Einsatz von DEIG das Risiko tödlicher Verletzungen verbunden ist, was bedeutet, dass der Einsatz dieser Waffe nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn damit ein ähnlich ernstes Szenario – also schwere oder tödliche Verletzungen – abgewendet werden soll.

Zwei verschiedene Einsatzmöglichkeiten

- **Distanzmodus:** Dieser Modus ermöglicht es, eine Person über eine bestimmte Distanz hinweg augenblicklich bewegungsunfähig zu machen. Diese Entfernung beträgt in der Regel mehrere Meter; die mögliche Distanz hängt von der Art des verwendeten DEIG ab. Somit könnte die Einführung von DEIG eine angemessene Reaktion auf Situationen sein, in denen eine erhebliche Gefahr aus der Distanz heraus und ohne Einsatz tödlicher Waffen gestoppt werden soll. Dies setzt allerdings voraus, dass im Zuge der oben genannten Analyse festgestellt wurde, dass eine entsprechende operative Notwendigkeit besteht.
- **Kontaktmodus:** Im Kontaktmodus hat ein DEIG nicht den Effekt, die betroffene Person durch Störung der Muskelfunktion handlungsunfähig zu machen. Vielmehr wirkt die Waffe in diesem Modus ausschließlich dadurch, dass sie starke Schmerzen verursacht. Daher kann nicht argumentiert werden, dass dieser Modus eine erhebliche und relevante operative Lücke in der Polizeiarbeit füllt. Der Einsatz eines DEIG im Kontaktmodus zeigt nur begrenzte Resultate, wenn es darum geht, eine Person unter Kontrolle zu bringen. Im Gegenteil, es besteht das Risiko, dass die Lage weiter eskaliert und die betreffende Person noch aggressiver wird. Dies kann dazu führen, dass mehrere Stromstöße hintereinander verabreicht werden, um die Person gefügig zu machen, was wiederum das Risiko schwerer oder tödlicher Verletzungen erhöht. Das Risiko des »function creep« (schleichende Ausweitung der Zweckbestimmung) ist hoch und damit auch die Gefahr der missbräuchlichen Anwendung des Kontaktmodus – zum Beispiel gegen Personen, die bereits unter Kontrolle gebracht wurden, und/oder als bestrafende Maßnahme. Angesichts all dieser Faktoren ist Amnesty International der Ansicht, dass die Anwendung von DEIG im Kontaktmodus verboten werden sollte.

Einsatz von DEIG in bestimmten Situationen

- **Intervention in psychiatrischen Einrichtungen:** Menschen, die infolge von psychischen Problemen, einer Erkrankung oder Drogenkonsum eine psychische Krise durchleben, sollten in erster Linie durch die zuständigen und entsprechend ausgebildeten gesundheitlichen Fachkräfte behandelt werden. Die Polizei sollte in psychiatrischen Einrichtungen nur dann eingreifen, wenn es sich um außergewöhnliche und besonders gefährliche Situationen, wie z. B. Geiselnahmen, handelt. Solche Interventionen müssen per se als lebensbedrohlich betrachtet werden, da es sehr wahrscheinlich ist, dass sie die emotionale Belastung der jeweiligen Person noch weiter verstärken und zusätzlichen Stress auslösen. Angesichts des Zustandes der betroffenen Person kann ein Elektroschock aus einem DEIG in einer solchen Situation körperliche Reaktionen auslösen, die letztlich zum Tod führen können. Gemeint sind Reaktionen wie z. B. Veränderungen des Herzschlags, der Atmung und des Säuregehalts im Blut. Dieser Zustand wird häufig als »erregtes Delirium« (»excited delirium«) bezeichnet. In solchen Situationen ist der Einsatz des DEIG als mitursächlich für einen tödlichen Ausgang zu werten, auch wenn es unmöglich sein mag, eine einzelne konkrete Todesursache zu benennen.
- **Intervention gegen Personen mit einer psychischen Krise außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen:** Ordnungskräfte sollten speziell darin geschult werden, wie sie mit Menschen umgehen, die eine psychische Krise durchleben. Das umfasst die besondere Vorsicht, die im

Umgang mit Personen geboten ist, die unter Medikamenteneinfluss oder Drogen stehen. Darüber hinaus müssen Maßnahmen für solche Situationen getroffen werden, wie zum Beispiel Kriseninterventionsregeln, das Einbeziehen ausgebildeter medizinischer Fachkräfte und so weiter, auch um den Einsatz eines DEIG zu vermeiden. Angesichts der Tatsache, dass der Gebrauch von DEIG für das Leben einer emotional belasteten Person eine besonders große Gefahr darstellt, muss der Einsatz dieser Waffe die Ausnahme bleiben und darf nur dann stattfinden, wenn eine lebensbedrohende Gefahr vorliegt, die nicht anders abgewendet werden kann.

- **Terrorbekämpfung:** Ein DEIG ist in Antiterrorereinsätzen nur selten ein angemessenes Einsatzmittel.
Terroristische Bedrohungen sind in den meisten Fällen zu zeitkritisch, als dass sie mit einem DEIG gelöst werden könnten – insbesondere angesichts des hohen Ausfallrisikos der Waffe. Daher sind DEIG für die Terrorbekämpfung von geringer operativer Bedeutung. Somit sind terroristische Bedrohungen auch keine triftigen Gründe für die Einführung dieser Waffe.
- **Kontrolle von Menschenmengen:** DEIG sollten nicht für die Auflösung von Menschenmengen zum Einsatz kommen, sondern nur in äußerst schwierigen Situationen gegen einzelne Personen eingesetzt werden, die eine ernste Bedrohung für Leib oder Leben anderer darstellen.
Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, in den extrem dynamischen Situationen öffentlicher Unruhen jemanden tatsächlich wirksam mit den Pfeilen eines DEIG zu treffen, eher gering. Außerdem könnte der Einsatz eines DEIG gegen Personen in einer aufgebrachten Menschenmenge zu einer weiteren Eskalation der Lage führen. Daher füllen DEIG bei der Kontrolle von Menschenmengen keine relevante operative Lücke.
- **Im Gewahrsam:** DEIG sollten im Gewahrsam entweder überhaupt nicht oder wenn, dann nur unter äußerst strengen Auflagen angewendet werden. Um den unangemessenen oder missbräuchlichen Einsatz in einem derart geschlossenen Umfeld auszuschließen, sind strenge Regeln für die Verwendung, Berichtspflichten, Aufsicht und Kontrolle dieser Waffen notwendig.
Es ist unwahrscheinlich, dass es in einer solchen Umgebung zu Situationen kommt, in denen die Gefahr schwerer oder tödlicher Verletzungen besteht und in denen keine andere Option besteht als der Einsatz eines DEIG. Demgegenüber besteht ein hohes Risiko der Verwendung von DEIG als reines Mittel zur Autoritätsdurchsetzung (oder noch schlimmer: als Mittel zur Bestrafung).

EINFÜHRUNG VON DEIG – EINE WICHTIGE VORAUSSETZUNG: EIN DEN MENSCHENRECHTEN ENTSPRECHENDER RECHTSRAHMEN SOWIE POLIZEIVORSCHRIFTEN ÜBER DEN EINSATZ VON GEWALT UND SCHUSSWAFFEN

Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens

Wenn in einer Polizeibehörde über die Einführung oder die Ausweitung des Einsatzes von DEIG nachgedacht wird, muss als erstes eine umfassende Überprüfung und Neubewertung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen vorgenommen werden. Unter anderem muss geprüft werden, ob der existierende Rechtsrahmen dem Tagesgeschäft von Beamt_innen mit Polizeibefugnissen angemessen Rechnung trägt und ob er dafür sorgt, dass Gewalt und Schusswaffen nur auf menschenrechtskonforme Weise zum Einsatz kommen. Letzteres bedeutet insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die Einführung von DEIG muss in diesen Regulierungsrahmen eingebettet sein und kann kein Ersatz sein für einen unangemessenen oder unzureichenden rechtlichen Rahmen zum Einsatz von Gewalt und Schusswaffen. Amnesty International empfiehlt Behörden für die Überprüfung und Neubewertung bestehender Gesetze die von Amnesty herausgegebenen Richtlinien zur Umsetzung der UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamt_innen mit Polizeibefugnissen (Use-of-Force-Guidelines).

Anforderungen an Richtlinien zum Einsatz von DEIG

Operative Richtlinien für DEIG müssen den Zweck des Waffeneinsatzes und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen unterstreichen. Zudem muss eine klare Gefahrenschwelle definiert werden: DEIG dürfen nicht zur bloßen Durchsetzung einer Anweisung eingesetzt werden. Ihre Anwendung muss beschränkt sein auf die Verhinderung schwerer oder tödlicher Verletzungen und sollte stets darauf abzielen, den Einsatz einer Schusswaffe zu vermeiden. Eine weitere Voraussetzung muss sein, dass gewaltfreie und weniger gewaltsame Methoden erfolglos geblieben sind bzw. als nicht erfolgversprechend eingestuft werden. Die Anwendung im Kontaktmodus sollte ausdrücklich verboten werden.

Es dürfen nur solche DEIG eingeführt werden, die über einen automatischen Abschaltmechanismus verfügen. Im Fall wiederholter elektrischer Impulse muss jeder einzelne Stromstoß in Bezug auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Die Stromstöße müssen unverzüglich eingestellt werden, sobald die Zielperson unter Kontrolle gebracht wurde. Um zu verhindern, dass DEIG zu einem bequemen Alltagswerkzeug werden, sollten sie nicht für die tägliche Polizeiarbeit bereitgestellt werden. Vielmehr sollten sie nur Spezialeinheiten zur Verfügung stehen, die sich regelmäßig in riskanten Situationen wiederfinden, die den Einsatz eines DEIG rechtfertigen würden.

Ausbildungsanforderungen

Die Schulungen zum Umgang mit DEIG müssen von zertifizierten Polizeiausbilder_innen durchgeführt werden und umfassend sein: Sie müssen die relevanten Einsatz-Szenarien behandeln, und auf den allgemeinen internen Richtlinien zur Gewaltanwendung basieren. Die Mitführung von DEIG sollte nur denjenigen Beamt_innen erlaubt sein, die entsprechend ausgebildet wurden und daher berechtigt sind, mit DEIG umzugehen. Weiter sollen diese Personen über nachgewiesene Deeskalations- und Verhandlungsfähigkeiten verfügen und mit anderen, weniger gefährlichen Waffen umgehen können.

RECHENSCHAFTSLEGUNG, BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG

Polizeibehörden müssen über die Anwendung von DEIG umfassend Rechenschaft ablegen. Hierfür bedarf es strenger Berichts- und Kontrollmechanismen, die dafür sorgen, dass die Rechtfertigung jedes einzelnen Einsatzes nachgeprüft werden kann. Es sollten nur solche DEIG eingesetzt werden, die jeden einzelnen Einsatz aufzeichnen (also Aktivierung, Ausrichtung des Laserstrahls, Anzahl und Dauer der Stromstöße usw.).

Polizeibehörden sollten regelmäßig neu bewerten, ob wirksame operative Vorteile erzielt wurden, und diese Vorteile gegen etwaige unvermeidbare Risiken und die Gefahr der schleichenden Funktionsausweitung aufwiegen.